

Befristete Regelung der BARMER für die Abrechnung von Hygienepauschalen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Für Versorgungen von BARMER-Versicherten, bei denen ein coronabedingter Mehraufwand besteht, kann die nachfolgende Regelung für die Abrechnung von Hygienepauschalen angewendet werden.

Ziel ist es, die Versorgung mit Hilfsmitteln auch in außerordentlichen Situationen aufrecht zu erhalten und kurzfristig eine Möglichkeit zu schaffen, den gestiegenen Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung abzugelten.

1. Hygienepauschalen

Bei einem deutlich erhöhten Aufwand für Hygienemaßnahmen, der bei der Versorgung mit Hilfsmitteln entsteht, kann der Leistungserbringer mit der BARMER eine Hygienepauschale abrechnen. Dabei ist zu beachten, dass keine Notwendigkeit für einen allgemeinen pauschalierten „Hygienezuschlag“ für diejenigen Produkte besteht, die in den Betriebsräumen des Leistungserbringers oder per Versand abgegeben werden. In diesen Fällen darf davon ausgegangen werden, dass kein direkter Kontakt von mehr als 10 Minuten bei weniger als 1,5 Meter Abstand zum Versicherten entsteht.

Ein deutlich erhöhter Hygieneaufwand besteht bei Versicherten, die Zuhause, in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern aufgesucht werden müssen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Versorgungssituation kann eine der zwei folgenden Hygienepauschalen, je aufsuchendem persönlichen Kontakt, direkt abgerechnet werden:

Hygienepauschale 1: bis zu 3,73 Euro (netto + MwSt. gemäß Hauptleistung)

→ bei nachgewiesener Corona-Erkrankung oder bei einem begründeten Verdachtsfall

Hygienepauschale 2: bis zu 2,19 Euro (netto + MwSt. gemäß Hauptleistung)

→ ohne Corona-Erkrankung und ohne begründeten Verdachtsfall

2. Abrechnung

Die Hygienepauschale kann ausschließlich in der (Direkt-)Abrechnung mit der BARMER geltend gemacht werden. Eine Vorab-Genehmigung über einen Kostenvoranschlag ist nicht einzuholen, auch nicht bei genehmigungspflichtigen Hauptleistungen. Eine Verordnung oder eine Bescheinigung über den Hausbesuch ist für die Abrechnung der Hygienepauschale grundsätzlich nicht erforderlich. Auf Verlangen ist der BARMER jedoch im Rahmen der nachgehenden Rechnungsprüfung ein Nachweis über die Durchführung des Hausbesuches vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt mit den übergangsweise vorgesehenen Abrechnungspositionsnummern:

Hygienepauschale 1: 9900990006 Kennzeichen Hilfsmittel „00“

Hygienepauschale 2: 9900990007 Kennzeichen Hilfsmittel „00“

Die Hygienepauschale muss stets mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für die Hygienepauschale der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung.

Die Hygienepauschale ist bei der Berechnung der Zuzahlung zu berücksichtigen.

Die Vorgaben aus den Abrechnungsregelungen der jeweiligen Verträge bleiben unberührt.

3. Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Regelung tritt am 29.03.2021 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für aufsuchende persönliche Kontakte, die ab dem 01.03.2021 erbracht werden.

Diese Regelung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.06.2022. Die BARMER wird vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist.